



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 24. Juli 2014
(OR. en)

12176/14

MI 565
ENT 167
COMPET 459
DELECT 135

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 17. Juli 2014

Empfänger: Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2014) 4580 final

Betr.: Delegierte Verordnung (EU) Nr. .../. Der Kommission vom 17.7.2014 über die Bedingungen für die ohne Prüfung erfolgende Klassifizierung bestimmter unter die Norm EN 14342 fallender unbeschichteter Holzfußböden im Hinblick auf deren Brandverhalten

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2014) 4580 final.

Anl.: C(2014) 4580 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 17.7.2014
C(2014) 4580 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom 17.7.2014

über die Bedingungen für die ohne Prüfung erfolgende Klassifizierung bestimmter unter die Norm EN 14342 fallender unbeschichteter Holzfußböden im Hinblick auf deren Brandverhalten

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates¹ sollten die Hersteller von Bauprodukten keinen unnötigen Verwaltungsbelastungen oder Kosten unterworfen werden. Insbesondere sollte die Kommission nach Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 dem jeweils am wenigsten aufwendigen System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit, das trotzdem den Gesundheits-, Sicherheits- und Umwelterfordernissen in angemessener Weise gerecht wird, den Vorzug geben.

Darüber hinaus werden in der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 für die Festlegung von Leistungsklassen in Bezug auf die Wesentlichen Merkmale von Bauprodukten zwei Hauptalternativen anerkannt. Nach Artikel 27 Absatz 1 kann die Festlegung durch delegierte Rechtsakte der Kommission erfolgen, während nach Artikel 27 Absatz 2 zu diesem Zweck auf harmonisierte Normen zurückgegriffen werden kann.

Wurde die Leistung bestimmter Bauprodukte bereits durch stabile Prüfergebnisse oder andere vorhandene Daten hinreichend nachgewiesen, sollte es den Herstellern gestattet sein, unter festzulegenden Bedingungen eine bestimmte Leistungsklasse ohne Prüfungen oder ohne weitere Prüfungen dieser Produkte zu erklären. Durch ein solches vereinfachtes Verfahren würden ebenfalls unnötige Verwaltungsbelastungen und Kosten vermieden. Dies ist in Artikel 27 Absatz 5 und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 vorgesehen.

Mit der Entscheidung 2000/147/EG der Kommission² wurde ein auf europäische Prüfverfahren und ausdrückliche Leistungsstufen gestütztes europäisches Klassifizierungssystem für das Brandverhalten von Bauprodukten festgelegt.

Unter die harmonisierte Norm EN14342 fallende Holzfußbodenprodukte weisen beim Brandverhalten nachgewiesenermaßen stabile und berechenbare Leistungsmerkmale auf, wenn sie bestimmte Bedingungen erfüllen. Dieser Schlussfolgerung liegen zahlreiche Prüf- und Klassifizierungsberichte zugrunde, die von der Branche und den konsultierten Sachverständigen gesammelt und zusammengestellt wurden. Aus diesem Grund kann davon ausgegangen werden, dass das Brandverhalten dieser Produkte bestimmte in dem oben erwähnten europäischen Klassifizierungssystem festgelegte Leistungsklassen erreicht, ohne dass weitere Prüfungen erforderlich sind.

Daher werden in der im Entwurf vorliegenden und von der Baubranche vorgeschlagenen Verordnung die Bedingungen festgelegt, unter denen diese vereinfachten Verfahren zur Bestimmung der das Brandverhalten betreffenden Leistungsklasse bestimmter unbeschichteter Holzfußbodenprodukte herangezogen werden können, die unter EN14342 fallen.

Die im Entwurf vorliegende Verordnung wird mithin die Belastungen und Kosten der Hersteller von Holzfußböden verringern, da diese die von dem Verordnungsentwurf erfassten Produkte nicht mehr auf ihr Brandverhalten hin prüfen müssen. Dies wird zu einer

¹ ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5.

² ABl. L 50 vom 23.2.2000, S. 14.

allgemeinen Verbesserung der Effizienz und der Wettbewerbsfähigkeit der Baubranche insgesamt führen.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Der Entwurf des Rechtsakts wurde auf der Grundlage der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (Bauprodukte-Richtlinie) ursprünglich als Durchführungsbeschluss der Kommission erarbeitet. Er wurde nach den in Artikel 20 der Richtlinie 89/106/EWG vorgesehenen Verfahren dem Ständigen Ausschuss für das Bauwesen zur Stellungnahme vorgelegt und von allen anwesenden Mitgliedstaaten (304 Stimmen) befürwortet. Auch die EFTA und die Bauprodukteindustrie unterstützten den Beschlussentwurf. Das Europäische Parlament, dem der Entwurf ordnungsgemäß übermittelt wurde, äußerte sich nicht zu dem Beschlussentwurf.

Vor Annahme des Beschlussentwurfs trat die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 in vollem Umfang in Kraft, wodurch die Richtlinie 89/106/EWG aufgehoben wurde. Daher wurde eine überarbeitete Fassung des Entwurfs des Rechtsakts erstellt, um den verfahrenstechnischen Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 nachzukommen, nach deren Bestimmungen die überarbeitete Fassung als delegierter Rechtsakt der Konsultation unterzogen wurde. Alle im Anhang enthaltenen technischen Aspekte wurden jedoch unverändert beibehalten.

Insbesondere wurde der Verordnungsentwurf Sachverständigen zur schriftlichen Konsultation vorgelegt. Vor dieser Konsultation war allen Mitgliedstaaten Gelegenheit gegeben worden, dafür Sachverständige zu benennen. Neben diesen Sachverständigen wurden auch andere externe Interessenträger in die Konsultation einbezogen. Die für die schriftliche Konsultation relevanten Unterlagen wurden gemäß der Vereinbarung über delegierte Rechtsakte gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt.

Die Anmerkungen aus all diesen Konsultationen wurden bei der Ausarbeitung der letzten Fassung des Entwurfs dieses Rechtsakts berücksichtigt.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Nach Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 können in Bezug auf die Wesentlichen Merkmale von Bauprodukten Leistungsklassen festgelegt werden.

Zur Vermeidung unnötiger Prüfungen von Bauprodukten, deren Leistung bereits durch stabile Prüfergebnisse oder andere vorhandene Daten hinreichend nachgewiesen wurde, kann die Kommission darüber hinaus nach Artikel 27 Absatz 5 Bedingungen festlegen, unter denen ein Bauprodukt ohne Prüfungen oder ohne weitere Prüfungen als einer bestimmten Leistungsklasse entsprechend gilt.

Diese Bedingungen müssen dann erfüllt werden, wenn ein Hersteller, wie in Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 dargelegt, die Typprüfung seines Produkts durch diese Leistungsstufen oder -klassen ersetzen möchte.

Für unter die harmonisierte Norm EN 14342 fallende Holzfußböden gilt das mit der Entscheidung 2000/147/EG der Kommission eingerichtete europäische Klassifizierungssystem für das Brandverhalten von Bauprodukten, und zwar insbesondere Tabelle 2 des Anhangs der Entscheidung.

Den durchgeführten Konsultationen zufolge ist das Brandverhalten bestimmter unbeschichteter Holzfußböden im Rahmen der in der Entscheidung 2000/147/EG festgelegten Klassifizierung eindeutig ermittelt. Aus diesem Grund kann davon ausgegangen werden, dass das Brandverhalten dieser Produkte bestimmte in dem oben erwähnten europäischen Klassifizierungssystem festgelegte Leistungsklassen erreicht, ohne dass weitere Prüfungen erforderlich sind.

Die im Entwurf vorliegende Verordnung entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie führt zur Verringerung bestimmter in der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 vorgesehener Verpflichtungen bezüglich der Prüfung von in ihren Geltungsbereich fallenden Produkten.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../. DER KOMMISSION

vom 17.7.2014

über die Bedingungen für die ohne Prüfung erfolgende Klassifizierung bestimmter unter die Norm EN 14342 fallender unbeschichteter Holzfußböden im Hinblick auf deren Brandverhalten

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates³, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Entscheidung 2000/147/EG der Kommission⁴ wurde ein System zur Klassifizierung der Leistung von Bauprodukten in Bezug auf ihr Brandverhalten angenommen. Holzfußböden gehören zu den Bauprodukten, für die diese Entscheidung gilt.
- (2) Prüfungen haben ergeben, dass unter die harmonisierte Norm EN 14342 fallende Holzfußböden eine stabile und berechenbare Leistung in Bezug auf das Brandverhalten aufweisen, sofern sie bestimmte Bedingungen hinsichtlich der Rohdichte des Holzes, der Dicke des Bodenbelags und der Endanwendung des Produkts erfüllen.
- (3) Unter die harmonisierte Norm EN 14342 fallende Holzfußböden sollten unter diesen Bedingungen daher ohne das Erfordernis weiterer Prüfungen als Produkte gelten, die den in der Entscheidung 2000/147/EG festgelegten Leistungsklassen für das Brandverhalten entsprechen.

³ ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5.

⁴ Entscheidung 2000/147/EG der Kommission vom 8. Februar 2000 zur Durchführung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates im Hinblick auf die Klassifizierung des Brandverhaltens von Bauprodukten (ABl. L 50 vom 23.2.2000, S. 14).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Unter die harmonisierte Norm EN 14342 fallende Holzfußböden, die die im Anhang festgelegten Bedingungen erfüllen, gelten ohne Prüfung als Produkte, die den im Anhang angegebenen Leistungsklassen entsprechen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17.7.2014

*Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO*